

# **Zulässigkeit neuer gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich der Gemeinde Großenkneten (Landkreis Oldenburg)**

Rechtswissenschaftliches Gutachten

im Auftrag von

Uwe Behrens

für

Fraktion der Kommunalen Alternative Großenkneten (KA)

und

Bündnis Mensch, Umwelt, Tier (MUT)

erstellt von

Professor Dr. Martin Kment, LL.M. (Cambridge)

Augsburg

Juli 2014



## INHALTSVERZEICHNIS

A. AUSGANGSLAGE UND PROBLEMSTELLUNG	4
<b>I. Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>II. Problemstellung</b>	<b>5</b>
B. ANFORDERUNGEN AN DIE ZULÄSSIGKEIT VON GEWERBLICHEN TIERHALTUNGSANLAGEN IM AUSSENBEREICH	6
<b>I. Allgemeine Charakteristika privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB</b>	<b>6</b>
1. Konkrete Betrachtung	6
2. Ausreichende Erschließung	6
3. Öffentliche Belange	6
<b>II. Besonderheiten relativ außenbereichsgebundener Vorhaben, insbesondere Tierhaltung</b>	<b>8</b>
1. Allgemeines; Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Außenbereichs	8
2. Einbettung gewerblicher Tierhaltungsanlagen in den § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	9
3. Singulärer Charakter	11
4. Naturschutzrechtliche Vorgaben	12
C. ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG	13

## A. AUSGANGSLAGE UND PROBLEMSTELLUNG

### I. Ausgangslage

Die Gemeinde Großenkneten ist im Landkreis Oldenburg gelegen. Im Gemeindegebiet wird intensiv gewerbliche Tierhaltung betrieben. Bereits im Jahr 2011 waren dort 10.500 Rinder-, 77.000 Schweine-, 290.000 Puten- und 1.191.000 Hühnerplätze (Legehennen und Mast) genehmigt. Allein von 2005 bis 2013 wurden in Großenkneten 11 Anlagen in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen. Hinzu kommen weitere Anlagen, die im Rahmen nicht-öffentlicher Verfahren genehmigt worden sind. Mindestens 8 der seit 2011 in der Gemeinde Großenkneten genehmigten Tierhaltungsanlagen wurden auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zugelassen, sind also gewerblich. Die Viehdichte in der Gemeinde dürfte gemäß den Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf der Basis der Tierzahlen von 2012 – entsprechend dem Durchschnitt im Landkreis Oldenburg – bei ca. 2 GV liegen.<sup>1</sup>

Wirft man einen Blick auf die zukünftige Entwicklung in Großenkneten ist laut aktueller Auskunft der Gemeindeverwaltung mit einer weiteren Zunahme gewerblicher Tierhaltungen zu rechnen. Derzeit befinden sich 16 Anlagen im Antragsverfahren.

Der Außenbereich der Gemeinde Großenkneten ist überdies dadurch gekennzeichnet, dass dort Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und auch drei FFH Gebiete vorzufinden sind. Dazu zählen beispielsweise das Landschaftsschutzgebiet mittlere Hunte<sup>2</sup> und am östlichen Ortskern das FFH Gebiet mittlere und untere Hunte<sup>3</sup>. Außerdem besteht bereits eine ausge-

---

<sup>1</sup> Landwirtschaftlicher Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg, 2014, Abbildung 31.

<sup>2</sup> Nr. OL-141.

<sup>3</sup> FFH Gebiet 174.

prägte Flächenkonkurrenz zwischen Tierhaltung, Bioenergie<sup>4</sup> und der Trinkwassergewinnung. Dies führt beispielsweise dazu, dass die vom Oldenburg-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) im Gemeindegebiet Großenkneten gelegenen Trinkwasserbrunnen zunehmend mit Nitrateinträgen belastet werden. Da allein in Großenkneten etwa 15 Millionen Kubikmeter Trinkwasser gefördert werden, hat der Anstieg der Nitratwerte im Grundwasser und der damit verbundene Aufwand bei der Grundwasserbehandlung bereits eine kritische Warnung des OOWV nach sich gezogen.<sup>5</sup>

Schließlich ist anzumerken, dass in der Gemeinde Großenkneten zwei Industriegebiete ausgewiesen sind. Dies ist zum einen der Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn mit einer Gesamtfläche von ca. 120 h<sup>6</sup> sowie das Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide.<sup>7</sup>

## II. Problemstellung

Auf Grundlage der aufgezeigten Ausgangslage<sup>8</sup> ergibt sich folgende Fragestellung, zu deren Beantwortung der Unterzeichnende beauftragt wurde:

*Sind neue gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich der Gemeinde Großenkneten (Landkreis Oldenburg) zulässig?*

Die Darstellung ist als Kurzgutachten angelegt, welche die grundsätzlichen rechtlichen Zusammenhänge aufzeigen soll. Bei der Untersuchung wird maßgeblich auf Tatsachen Bezug genommen, die der Auftraggeber dem Unterzeichnenden zur Verfügung gestellt hat.

---

<sup>4</sup> Hier handelt es sich insbesondere um Biogas.

<sup>5</sup> <http://www.dk-online.de/nachrichten/lokal/landkreis/1132864-3/story.html>.

<sup>6</sup> Bebauungsplan Nr. 109/III; [http://www.metropolpark-hansalinie.de/fileadmin/files/documents/MPH\\_Bebauungsplan\\_109\\_III.pdf](http://www.metropolpark-hansalinie.de/fileadmin/files/documents/MPH_Bebauungsplan_109_III.pdf).

<sup>7</sup> Bebauungsplan Nr. 75; [http://www.grossenkneten.de/aktuelles/meldungen/19-2008\\_\\_BPlan\\_105\\_und\\_75\\_.pdf](http://www.grossenkneten.de/aktuelles/meldungen/19-2008__BPlan_105_und_75_.pdf).

<sup>8</sup> Siehe oben A, I.

## B. ANFORDERUNGEN AN DIE ZULÄSSIGKEIT VON GEWERBLICHEN TIERHALTUNGSANLAGEN IM AUßENBEREICH

### I. Allgemeine Charakteristika privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB

#### 1. Konkrete Betrachtung

§ 35 Abs. 1 BauGB benennt eine abschließende Gruppe von Vorhaben, die im Außenbereich bevorrechtigt verwirklicht werden können; diese nennt man privilegierten Vorhaben.<sup>9</sup> Diese Vorhaben sind zwar im Außenbereich nicht schlechthin zulässig, gleichwohl hat der Gesetzgeber durch die Aufnahme in den Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB *abstrakt* zu erkennen gegeben, dass sie grundsätzlich im Außenbereich anzusiedeln sind. Ob das Vorhaben jedoch an dem *konkret* gewählten Standort verwirklicht werden kann, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

#### 2. Ausreichende Erschließung

Um die konkrete Zulässigkeit zu untersuchen, ist zunächst zu prüfen, ob eine ausreichende Erschließung gewährleistet ist, wobei sich der Erschließungsumfang an den konkreten Auswirkungen und Bedürfnissen des Vorhabens zu orientieren hat.<sup>10</sup> Das Gesetz verlangt lediglich eine Mindestausstattung. Abstrakte Vorbehalte gegenüber gewerblichen Tierhaltungen lassen sich diesem Kriterium nicht entnehmen.

#### 3. Öffentliche Belange

(1) Die Zulässigkeit eines Vorhabens steht in allen Fällen des § 35 Abs. 1 BauGB des Weiteren unter dem Vorbehalt, dass die Auswirkungen des Vorhabens mit anderen öffentlichen Belangen, die in § 35 Abs. 3 BauGB *exempla-*

---

<sup>9</sup> Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB – Kommentar, 2014, § 35 Rn. 21; Jarass/Kment, BauGB – Kommentar, 2013, § 35 Rn. 4.

<sup>10</sup> BVerwG, NVwZ 86, 38/38.

*risch* – also nicht abschließend – genannt sind, in Beziehung gesetzt werden.<sup>11</sup> Gefordert ist eine nachvollziehende Abwägung, die gerichtlich voll überprüfbar ist.<sup>12</sup> Bei der Abwägung muss privilegierend in Rechnung gestellt werden, dass die Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB dem Außenbereich gesetzlich zugewiesen sind.<sup>13</sup> Das bedeutet konkret, dass die öffentlichen Belange im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 BauGB ein *qualitativ geringeres Gewicht* besitzen als im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB;<sup>14</sup> die privilegierten Vorhaben verfügen also über eine hohe Wichtigkeit und ein gesteigertes Durchsetzungsvermögen gegenüber den von ihnen berührten öffentlichen Belangen.

Außerdem können den Vorhaben aufgrund der ihnen abstrakt zugesprochenen Zulässigkeit im Außenbereich nur *konkrete standortbezogene Belange* entgegengesetzt werden;<sup>15</sup> demnach muss der jeweils konkrete Fall mit den jeweils konkret betroffenen Belangen untersucht werden. Eine abstrakte Beurteilung der Art, dass ein privilegiertes Vorhaben *per se* bestimmten öffentlichen Belangen entgegenstehe und daher nicht zugelassen werden könne, ist nicht möglich.

(2) Für die Beurteilung der Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungen im Außenbereich der Gemeinde Großenkneten bedeutet dies, dass ein rechtserhebliches Entgegenstehen öffentlicher Belange nicht abstrakt zukünftigen gewerblichen Tierhaltungen entgegengehalten werden kann. So muss ein beträchtliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB) oder die Verschärfung von Konflikten wegen einer bereits vorliegenden Flächenkonzentration<sup>16</sup> im Einzelfall untersucht und dann in Bezug zum jeweils in Rede stehenden Vorhaben gesetzt werden. Verallgemeinern lässt sich eine Unzulässigkeit gewerblicher Tierhaltungen damit nicht.

---

<sup>11</sup> BVerwG, NVwZ 02, 476/477, NVwZ 05, 211/212; NVwZ 06, 87/90.

<sup>12</sup> BVerwG, NVwZ 02, 476/477; NVwZ 02, 1113/1113.

<sup>13</sup> BVerwG, NJW 68, 1105/1105; Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB – Kommentar, 2014, § 35 Rn. 6.

<sup>14</sup> BVerwG, NVwZ 84, 367/367 f; BRS 35 Nr. 60; VGH München, BayVBl 10, 112/113.

<sup>15</sup> BVerwG, NVwZ 06, 87/90; Jarass/Kment, BauGB – Kommentar, 2013, § 35 Rn.6.

<sup>16</sup> Siehe hierzu die obigen Ausführungen unter A, I.

## II. Besonderheiten relativ außenbereichsgebundener Vorhaben, insbesondere Tierhaltung

### 1. Allgemeines; Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Außenbereichs

(1) Die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB begünstigt nach ihrem Wortlaut Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung (alternativ) nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Dies ist eine Besonderheit: Während die übrigen privilegierten Vorhaben in § 35 Abs. 1 BauGB gegenständlich umschrieben sind, ist § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nach Art einer Generalklausel konzipiert. Er verhilft jedem Vorhaben jedweden Gegenstands zur Zulässigkeit, sofern das Vorhaben aus *einem* der in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aufgezählten drei Gründe in keinem anderen Baugebiet als dem Außenbereich Platz findet und deshalb notwendigerweise dort ausgeführt werden muss.<sup>17</sup>

Die hiermit angesprochene *Erforderlichkeit* der Außenbereichsansiedlung verlangt, dass die Eigenart des konkreten Vorhabens seine Errichtung im Außenbereich quasi erzwingt;<sup>18</sup> reine Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte spielen dabei keine Rolle.<sup>19</sup> Die Beurteilung der Anforderungen erfolgt im Einzelfall,<sup>20</sup> wobei keine abstrakte, sondern die *konkrete Innenbereichsgestaltung* der Gemeinde zu Grunde gelegt wird.<sup>21</sup> Die Zulässigkeit des Vorhabens entfällt deshalb nicht schon dann, wenn es grundsätzlich im Wege der Bauleitplanung ermöglicht werden könnte.<sup>22</sup>

(2) Bezieht man diese Anforderungen auf die Situation in der Gemeinde Großenkneten, ergeben sich bereits erste Zweifel, ob eine ungehinderte Zulassung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich der Ge-

---

<sup>17</sup> BVerwG, NJW 75, 2114/2115; NVwZ 95, 64/65; NVwZ 00, 678/678.

<sup>18</sup> BVerwG, NVwZ-RR 96, 484/484.

<sup>19</sup> Dürr, in: Brügelmann (Hrsg.), BauGB – Kommentar, 2014, § 35 Rn. 33; Jarass/Kment, BauGB – Kommentar, 2013, § 35 Rn. 23.

<sup>20</sup> BVerwG, NJW 77, 119/120.

<sup>21</sup> Roeser, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 2014, § 35 Rn. 38.

<sup>22</sup> Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB – Kommentar, 2014, § 35 Rn. 33.

meinde zulässig ist. Schließlich verfügt die Gemeinde über zwei Industriegebiete,<sup>23</sup> die grundsätzlich auch zum Ansiedlungsort von gewerblichen Tierhaltungsanlagen gemacht werden können. So zeigt das Beispiel des Legehennenstalls in Gorleben (Landkreis Lüchow-Dannenberg), dass die Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen auch in Industriegebieten immissionsrechtlich möglich ist.<sup>24</sup> Es bedarf daher bei der Genehmigung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich der Gemeinde Großenkneten jeweils einer besonderen Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine Verortung der beantragten gewerblichen Tierhaltungsanlage statt im Außenbereich vorrangig in den vorhandenen Industriegebieten zu erfolgen hat.

## 2. Einbettung gewerblicher Tierhaltungsanlagen in den § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

(1) Führt die Prüfung der Ansiedlung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage dazu, dass diese in der konkreten Einzelfallsituation derart nachteilige Wirkungen auf die Umgebung zeigt, dass die Anlage selbst in einem ausgewiesenen Industriegebiet keine Verwirklichungschance besitzt,<sup>25</sup> kann das Vorhaben nur im Außenbereich verwirklicht werden. Intensive Hühner- und Schweinehaltungen sind in der Rechtsprechung und Literatur als Beispiele bekannt, in denen diese Wertung im Einzelfall getroffen werden kann.<sup>26</sup>

Allerdings gibt es insofern eine Besonderheit zu beachten, welche die Errichtung, Änderung oder Erweiterung – nicht aber die Nutzungsänderung – einer baulichen Anlage zur Tierhaltung betrifft. Sofern diese nicht in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB fallen, was bei gewerblichen Tierhaltungen ausgeschlossen ist, können sie nur in den Genuss der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB kommen, wenn sie nicht der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung nach § 3c S. 1 f UVPG bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung

---

<sup>23</sup> Siehe bereits oben A, I.

<sup>24</sup> [http://www.luechow-dannenberg.de/desktopdefault.aspx/tabid-5461/2358\\_read-20584](http://www.luechow-dannenberg.de/desktopdefault.aspx/tabid-5461/2358_read-20584).

<sup>25</sup> Siehe dazu oben B, II, 1.

<sup>26</sup> BVerwG, NVwZ 84, 169/170; Jarass/Kment, BauGB – Kommentar, 2013, § 35 Rn. 26.

nach § 3b UVPG unterliegen. Die Prüfungsergebnisse sind dabei nicht von Relevanz; selbst bei einer abschlägigen Vorprüfung bleibt es beim Privilegierungsausschluss.<sup>27</sup> Mit der Sonderregelung zur besonders intensiven, emissionsstarken Tierhaltung wirkt der Gesetzgeber einer ungesteuerten Zersiedelung des Außenbereichs durch Tierhaltungsgroßanlagen entgegen und verschafft der Bauleitplanung zugleich ein größeres Einflusspotenzial, um die Ansiedlung der betroffenen Betriebe planerisch zu steuern.<sup>28</sup>

*Welche Vorhaben* im Einzelnen betroffen sind, ergibt sich aus Anlage 1 Nr. 7.1–7.11 UVPG; erfasst sind insbesondere intensive Hühner-, Schweine- und Rinderhaltungen. Erreichen einzelne Anlagen die Grenzwerte der Anlage 1 UVPG nicht, müssen sie gegebenenfalls kumulierend betrachtet werden.<sup>29</sup> In Anlehnung an § 3b Abs. 2 S. 1 UVPG sind diejenigen Tierhaltungsanlagen als Bewertungseinheit zu verstehen, die deshalb einen engen Zusammenhang aufweisen, weil sie auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.<sup>30</sup> Die Anwendung der Kumulationsregeln erfordert somit einen räumlichen Zusammenhang, der hergestellt ist, wenn sich die einzelnen Anlagen nebeneinander – ohne Unterbrechung durch andere Bodennutzungen relevanten Umfangs – befinden, wobei das Betriebs- bzw. Baugelände das angrenzende Gelände, einschließlich der Zufahrtswege, Abstellflächen, Begrünung usw. mit erfasst.<sup>31</sup> Eine Verbindung durch gemeinsame Betriebseinrichtungen meint gemeinsame Anlagenteile, Maschinen oder sonstige technische Vorkehrungen, die für den Betriebsablauf von Bedeutung sind, wie etwa Transportbänder oder Lager für Futtermittel; Verwaltungsgebäude oder Sozialräume gehören nicht dazu.<sup>32</sup>

---

<sup>27</sup> Roeser, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 2014, § 35 Rn. 42.

<sup>28</sup> BT-Drs. 17/11468, S. 14.

<sup>29</sup> Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB – Kommentar, 2014, § 35 Rn. 57d.

<sup>30</sup> Jarass/Kment, BauGB – Kommentar, 2013, § 35 Rn. 27.

<sup>31</sup> Roeser, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 2014, § 35 Rn. 42; Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB – Kommentar, 2014, § 35 Rn. 57d.

<sup>32</sup> Jarass/Kment, BauGB – Kommentar, 2013, § 35 Rn. 27.

(2) Die geschilderten Voraussetzungen führen zu einer intensiven Prüfung des Einzelfalls, um zu ermitteln, ob ein Tierhaltungsvorhaben mit seinen konkreten Parametern derartige nachteilige Auswirkungen hat, dass es nicht in einem (vorhandenen) Industriegebiet angesiedelt werden kann, ohne jedoch so stark Emissionen auszustoßen, dass eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entfallen muss. Da es sich jedoch in der Sache um eine Einzelfallbeurteilung des Vorhabens handelt, kann eine generelle Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungen im Außenbereich der Gemeinde Großenkneten – wie bei jeder anderen Gemeinde – nicht ausgeschlossen werden.

### 3. Singulärer Charakter

(1) Sollte eine gewerbliche Tierhaltung die (bislang) beschriebenen Anforderungen<sup>33</sup> erfüllen, entbehrt es nicht der „Singularitäts“-Anforderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Danach muss das Vorhaben einen singulären Charakter besitzen. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus:<sup>34</sup>

„Mit diesem wertenden Merkmal wird ein Bezug zu der dem Außenbereich vornehmlich zukommenden Funktion, nämlich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erholung für die Allgemeinheit zur Verfügung zu stehen, hergestellt. Vorhaben, die zwar wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung eine spezifische Außenbereichspräferenz aufweisen, aber wegen einer Vielzahl entsprechender Bauwünsche, die bei einer Privilegierung an beliebiger Stelle im Außenbereich grundsätzlich realisierbar wären, zu einer nicht nur vereinzelt Bebauung im Außenbereich führen könnten, sollen nicht ohne förmliche Bauleitplanung im Außenbereich ausgeführt werden. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist nicht Privilegierungstatbestand für Vorhaben, für die üblicherweise bei einer die „voraussehbaren Bedürfnisse“ (§ 5 Abs. 1 S. 1 BauGB) berücksichtigenden Bauleitplanung in einem Bauleitplan Standorte ausgewiesen zu werden pflegen. Er will vielmehr Vorhaben der dort näher bezeichneten Art privilegieren, die singulären Charakter haben, jedenfalls nicht in einer größeren Zahl zu erwarten sind, und für die deshalb nicht planerisch vorausschauend geeignete Standorte ausgewählt werden müssen, sondern eine Beurteilung des Einzelfalls am Maßstab öffentlicher Belange den

---

<sup>33</sup> Siehe oben B, I und II, 1 und 2.

<sup>34</sup> BVerwG, NVwZ 95, 64/67.

Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung genügt.“

(2) Führt man sich vor Augen, dass in der Gemeinde Großenkneten bis heute ca. 30 Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung bereits genehmigt und nunmehr Anträge zur Genehmigung von weiteren 16 solcher Anlagen gestellt wurden,<sup>35</sup> kann nicht mehr von einem singulären Charakter dieser Nutzungsform gesprochen werden. Gerade die hohe Zahl der laufenden Genehmigungsverfahren verdeutlicht, dass es sich aktuell (und auch mit Blick auf die nahe Zukunft) bei der gewerblichen Tierhaltung um ein Phänomen handelt, dass in der Gemeinde Großenkneten in einer größeren Zahl auftritt und auch zukünftig zu erwarten ist. Mit Blick auf die damit verbundenen Belastungen des Außenbereichs müssen planerisch vorausschauend geeignete Standorte für die gewerblichen Tierhaltungsanlagen gefunden werden. Eine nicht durch Planung vorstrukturierte, eine „planungslose“ Ansiedlung dieser Nutzungsformen kann nicht dem Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB überlassen bleiben, um nicht die übrigen Ansprüche an den Außenbereich aus den Augen zu verlieren. Demnach ist die fortgesetzte Genehmigung von gewerblichen Tierhaltungen einzig nach den Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB rechtlich nicht zulässig; wird eine Ansiedlung gewünscht, muss sie planerisch vorbereitet werden.

#### 4. Naturschutzrechtliche Vorgaben

(1) Sind im Umfeld einer gewerblichen Tierhaltungsanlage FFH-Gebiete angesiedelt, unterliegen diese Vorhaben nach § 34 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes. Bei einem Vorhaben, das innerhalb eines entsprechenden Schutzgebiets oder in seiner Nähe vorgesehen ist, bedarf es einer Einschätzung und Verträglichkeitsprüfung ggf. bis hin zur Einholung einer Stellungnahme der Kommission.<sup>36</sup>

---

<sup>35</sup> Siehe oben A, I.

<sup>36</sup> Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB – Kommentar, 2014, § 35 Rn. 93.

Für die Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich gilt gem. § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zusätzlich die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG; diese Prüfung steht selbstständig neben der Zulässigkeitsprüfung nach § 35 Abs. 1 BauGB.<sup>37</sup> Die naturschutzrechtliche Entscheidung ergeht gem. § 18 Abs. 3 S. 1 BNatSchG im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Dabei ist entsprechend der Wertung des § 15 Abs. 3 BNatSchG bei den privilegierten Vorhaben die Zielsetzung des Gesetzgebers zu berücksichtigen, diesen Vorhaben eine besondere Rangstellung im Außenbereich einzuräumen.<sup>38</sup>

(2) Sowohl die Vorgaben für die FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch diejenigen für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen können bei der Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Gemeindegebiet Großenkneten von Belang sein. Dort sind zum einen Naturschutzgebiete als auch FFH-Gebiete anzutreffen.<sup>39</sup> Die Vereinbarkeit mit dem Naturschutzrecht muss im Einzelfall geprüft werden, einen pauschalen Ausschlussgrund für gewerbliche Tierhaltungen im Außenbereich der Gemeinde Großenkneten begründen die Prüfungen nicht.

## C. ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG

- 1. Die Prüfung der Zulässigkeit gewerblicher Tierhaltungen im Außenbereich der Gemeinde Großenkneten erfordert bezüglich der meisten Rechtmäßigkeitsanforderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wie auch naturschutzrechtlicher Vorgaben einer Beurteilung des *Einzelfalls*. Eine *generell* Unzulässigkeit der Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungen lässt sich daraus zunächst nicht ableiten; allerdings muss bei der Genehmigung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich der Gemeinde Großenkneten jeweils eine besondere Auseinandersetzung mit der Frage erfolgen, ob eine Verortung der beantragten gewerblichen Tierhaltungsanlage vorrangig in den vorhandenen Industriegebieten zu erfolgen hat.**

---

<sup>37</sup> BVerwG, NVwZ 02, 1112/1112.

<sup>38</sup> Jarass/Kment, BauGB – Kommentar, 2013, § 35 Rn. 121.

<sup>39</sup> Siehe bereits oben A, I.

2. Zu einer anderen Wertung kommt man allerdings hinsichtlich des vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB geforderten „singulären Charakters“. Unter Berücksichtigung der aktuellen und zu erwartenden Genehmigungsanfragen, ist bei einem ungehinderten Verlauf mit einer (noch) größeren Zahl von Ansiedlungen gewerblicher Tierhaltungen zu rechnen. Mit Blick auf die damit verbundenen Belastungen des Außenbereichs müssen planerisch vorausschauend geeignete Standorte für die gewerblichen Tierhaltungsanlagen gefunden werden. Eine nicht durch Planung vordestrukturierte, eine „planungslose“ Ansiedlung dieser Nutzungsformen kann nicht dem Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB überlassen bleiben, um nicht die übrigen Ansprüche an den Außenbereich aus den Augen zu verlieren. Demnach ist die fortgesetzte Genehmigung von gewerblichen Tierhaltungen einzig nach den Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB rechtlich nicht zulässig.

Augsburg, 6. Juli 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kment', is centered on the page. The signature is written in a cursive style with a prominent vertical stroke at the end.

(Prof. Dr. Martin Kment)